

Polizeibeamter erschießt sich mit Dienstwaffe

Spekulationen über die Gründe belasten die Hinterbliebenen

Kollegen finden einen 45-jährigen Polizeioberrat, der sich mit seiner Dienstwaffe erschossen hat. Die örtliche Zeitung berichtet in zwei Beiträgen. Danach schließt die Polizei ein Fremdverschulden aus. Ausschlaggebend seien private Probleme des Beamten gewesen. Beschwerdeführerin in diesem Fall ist die Ehefrau des Verstorbenen. Sie kritisiert inhaltliche Fehler in der Berichterstattung. Die Zeitung unterstelle zudem leichtfertig ein Motiv („private Probleme“) für die Tat. Das sei nicht hinnehmbar. Für sie und die drei Kinder sei die Unterstellung eine verletzendes Zumutung. Die Frau sieht Ziffer 8, Richtlinie 8.5 (Selbsttötung) verletzt. Der Chefredakteur der Zeitung äußert großes Verständnis für die Betroffenheit der Hinterbliebenen und ihrer Kinder. Dennoch ist die Beschwerde nach seiner Auffassung unbegründet. Die Zeitung gehe grundsätzlich äußerst zurückhaltend bis restriktiv mit Veröffentlichungen über Selbsttötungen um. Begründungen für Ausnahmen von dieser Regel könnten nur im Ort, in den Auswirkungen der Selbsttötung oder in der Person liegen. Im vorliegenden Fall seien es der Ort, nämlich eine Großbehörde, und der Gebrauch der Dienstwaffe gewesen, die zur Berichterstattung geführt hätten. Von der Polizeipressestelle sei neben der Bestätigung der Selbsttötung auch die Aussage gekommen, dass ersten Ermittlungen zufolge keine dienstlichen Gründe oder Dienstvergehen vorgelegen hätten, sondern offenbar private Gründe Ursache des Suizids gewesen sein könnten. Von inhaltlichen Fehlern in der Berichterstattung könne daher keine Rede sein, da die Redaktion nicht leichtfertig ein Motiv für die Tat beschrieben oder unterstellt habe.

Die Zeitung hat insgesamt zurückhaltend über den Suizid berichtet. Sie schreibt jedoch, das ausschlaggebend für den Suizid „private Probleme des Polizeioberrats gewesen sein“ sollen. Damit transportiert die Zeitung Spekulationen über einen möglichen ursächlichen Zusammenhang des Suizids mit einem schuldhaften Verhalten von Angehörigen. Auch wenn es sich um amtliche Spekulationen handelt, werden die Gefühle der Angehörigen dadurch belastet und gegebenenfalls auch verletzt. Für die Hinterbliebenen ist es stets schwer zu ertragen, wenn in der Öffentlichkeit über die Gründe für einen Suizid spekuliert wird. Nur besondere Gründe können daher eine Berichterstattung dieser Art rechtfertigen, die aber in diesem Fall nicht gegeben sind. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. (0822/11/1)

Aktenzeichen:0822/11/1

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis